

## B E S C H L U S S

Aus Anlass

- der längerfristigen Erkrankung der Richterin am Landgericht Marl,
- des Beschlusses des Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 21. Januar 2010, durch welchen gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters für die Verhandlung in den beiden verbundenen Verfahren gegen Ahmet Istanbulu u.a. (III-6 StS 10/09) sowie gegen Nurhan Erdem (III-6 StS 15/09) angeordnet wurde,
- der unterschiedlichen Belastung des 1. und des 3. Strafsenats,

wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wie folgt geändert:

1.

Richterin am Oberlandesgericht Havliza scheidet mit Ablauf des 28. Februar 2010 als stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin aus dem 6. Strafsenat aus und tritt ab dem 01. März 2010 als Beisitzerin zum 3. Strafsenat. Richterin am Oberlandesgericht Havliza bleibt aber für die Strafsache gegen Gelowicz u.a. (III-VI 11/08 u. III-VI 15/08; 2 StE 7/08-4 u. 2 StE 9/08-4 GBA Karlsruhe) stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin des 6. Strafsenats. Im Übrigen werden ab dem 01. März 2010 Richterin am Oberlandesgericht Krämer stellvertretende Vorsitzende und Richter am Oberlandesgericht Rottländer weiterer stellvertretender Vorsitzender des 6. Strafsenats.

2.

Richter am Oberlandesgericht Wendel tritt ab 01. März 2010 mit 60% seiner Arbeitskraft als Beisitzer zum 6. Strafsenat; im Übrigen bleibt er Beisitzer des 3. Strafsenats.

3.

Richterin am Oberlandesgericht Toporzysek tritt als Ergänzungsrichterin für die Verhandlung in den beiden verbundenen Verfahren gegen Ahmet Istanbulu u.a. (III-6 StS 10/09) sowie gegen Nurhan Erdem (III-6 StS 15/09) zum 6. Strafsenat.

4.

Der 4. Strafsenat übernimmt vom 3. Strafsenat die Zuständigkeit für die ab dem 01. März 2010 eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirken Krefeld;

der 1. Strafsenat übernimmt vom 4. Strafsenat die Zuständigkeit für die ab dem 01. März 2010 eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach.

Düsseldorf, 18. Februar 2010

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

\_\_\_\_\_  
(Dr. Bünten)

\_\_\_\_\_  
(Dr. Allstadt-Schmitz)

\_\_\_\_\_  
(Derrix)

\_\_\_\_\_  
(Dicks)

\_\_\_\_\_  
(Drossart)

\_\_\_\_\_  
(Keldungs)

\_\_\_\_\_  
(Malsch)

\_\_\_\_\_  
(Manderscheid)

\_\_\_\_\_  
(Roidl-Hock)

\_\_\_\_\_  
(Dr. Scholten)

\_\_\_\_\_  
(Ziemßen)